



Bericht

der Landesregierung - Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Schulbegleitung 2024

Inhalt

Schulbegleitung 2024	1
1. Anlass und Einleitung	3
2. Schulbegleitung	3
3. Rahmenbedingungen der Schulbegleitung	5
3.1 Datenerhebung zur Schulbegleitung	5
3.2 Trägerstrukturen	7
3.3 Beschäftigte und deren Arbeitsbedingungen	7
3.4 Fortbildungsmöglichkeiten	8
4. Schulische Assistenz	9
5. Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit	11
5.1 Ausgangslage	11
5.2 Definition	13
5.3 Praxis der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit	13
6. Rechtliche Grundlagen für eine Zusammenführung von Schulbegleitung und Schulischer Assistenz	20
7. Ausblick/nächste Schritte	23
8. Literaturverzeichnis	24
9. Anlagen	25

1. Anlass und Einleitung

Der Landtag hat mit Drucksache 20/2106(neu) die Landesregierung gebeten, zur 27. Tagung einen schriftlichen Bericht zum Stand der Zusammenführung von Schulbegleitung und Schulassistenten vorzulegen. Dieser Bericht soll auch auf die Ergebnisse der Datenerhebung zur Schulbegleitung für 2023 (vgl. Inklusionsbericht „Inklusion an Schulen - Bericht in der 20. Legislaturperiode“ (Drucksache 20/1754), S. 28) eingehen. Ferner soll der Bericht soweit möglich auf Trägerstrukturen, Beschäftigte und deren Arbeitsbedingungen sowie Fortbildungsmöglichkeiten für Schulbegleitungen eingehen. Außerdem möge der Bericht erläutern, inwieweit rechtliche Grundlagen für eine Zusammenführung von Schulbegleitung und Schulischer Assistenz geschaffen werden müssten.

2. Schulbegleitung

Der Anspruch auf Schulbegleitung ergibt sich aus den Sozialgesetzbüchern SGB VIII und IX. Schulbegleitung ist eine Leistung zur Teilhabe an Bildung und wird im Rahmen der Hilfe zu angemessener Schulbildung geleistet. Sie gleicht Barrieren im sozialen, emotionalen oder kommunikativen Bereich aus. Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind tätig als „helfende Hände“ im Schulalltag, nehmen aber auch pädagogische Aufgaben wahr.

Zur Differenzierung, welche pädagogischen Angelegenheiten Aufgabe der Schule und welche Aufgabe der Eingliederungshilfe sind, wurde von der Rechtsprechung der Begriff des „Kernbereichs der pädagogischen Arbeit“ entwickelt. Dieser Kernbereich, für den die Schule die Verantwortung trägt, beschränkt sich nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts¹ (BSG) auf die Unterrichtsgestaltung selbst und umfasst die Vermittlung der Lerninhalte, die Festlegung der Unterrichtsinhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung und die Bewertung der Schülerleistungen. Nach dem Urteil des BSG unterfallen der (sozialrechtlichen) Leistungspflicht im Rahmen der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung demgegenüber sowohl unterrichtsbegleitende als auch sonstige pädagogische Maßnahmen, die nur unterstützenden Charakter haben, sowie nichtpädagogische Maßnahmen. Die Schulbegleitung ist somit darauf ausgerichtet, der bzw. dem Leistungsberechtigten die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Typische Aufgaben der Schulbegleitung sind:

¹ Urteil vom 18.07.2019 - B 8 SO 2/18 R (https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/2019_07_18_B_08_SO_02_18_R.html)

- Organisation des Schülerin-/Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Unterstützung bei Arbeitsaufträgen
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration
- Wiederholung von Arbeitsanweisungen
- Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülerinnen und Mitschülern
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht

([https://www.lwl.org/spur-download/bag/190709 Orientierungshilfe Schulbegleitung.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/bag/190709_Orientierungshilfe_Schulbegleitung.pdf))

Bei der „Schulbegleitung“ handelt sich in der Regel um eine individuelle Rehabilitationsleistung zur Teilhabe an Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen, die für unterschiedliche behinderungsbedingte Teilhabebeeinträchtigungen gewährt wird. Sie ist gegenüber Leistungen anderer Sozialleistungsträger nachrangig. Ein Kind mit (drohenden) Behinderungen erhält diese personelle Unterstützung, wenn dafür in einem Teilhabeplan bzw. Hilfeplanverfahren ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde. Zuständig für die Bewilligung dieser Leistung sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Die tatsächliche Ausführung übernehmen grundsätzlich freie Träger der Jugendhilfe und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe. Bei der Schulbegleitung handelt es sich nicht um die Bezeichnung einer Profession oder spezifischen beruflichen Qualifikation.

Die Finanzierung erfolgt wie die Bewilligung durch die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Jugendhilfe bzw. der Eingliederungshilfe. Im Bereich des SGB IX werden die Leistungen über das AG-SGB IX zu rd. 84,3% durch das Land refinanziert.

3. Rahmenbedingungen der Schulbegleitung

3.1 Datenerhebung zur Schulbegleitung

Im Abschlussbericht der „Wissenschaftlichen Evaluation - Schulische Assistenz für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Endbericht Oktober 2020“² (Wissenschaftliche Evaluation) wurde moniert, dass es keine ausreichende Datengrundlage zu Schulbegleitung gebe. Vollständige und belastbare Daten zu Fallzahlen und Ausgaben lagen für den von den Gutachterinnen und Gutachtern zu beachtenden Zeitraum der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 in keinem Kreis oder kreisfreien Stadt vor. Nur vereinzelte Kreise und kreisfreie Städte konnten vollständige Daten zu Fallzahlen, zu Ausgaben und/oder zum Stundenumfang für Schulbegleitung liefern. Insofern seien Aussagen zur Entwicklung der Schulbegleitungen nur sehr eingeschränkt möglich. Daraus wurde im Abschlussbericht das Fazit gezogen, dass ein wichtiger Baustein für die Weiterentwicklung der Unterstützungssysteme die Schaffung einer geeinten Datengrundlage zur Schulbegleitung sei. Eine einheitliche statistische Erfassung mit verlässlichen, validen und umfassenden Daten sei dringend notwendig, um die Entwicklung der Bedarfe von Unterstützungsleistungen sowie gesicherte Prognosen feststellen und abbilden zu können³.

Ein entsprechendes Abfrageverfahren wurde 2022 im Rahmen der Ausführung des SGB IX gestartet und im Hinblick auf die Rückmeldungen der Kommunalen Landesverbände gemeinsam mit Praxis-Vertretungen der Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeträger weiterentwickelt. Die Daten fließen in die laufenden Beratungen der Landesregierung und der Kommunalen Landesverbände zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit ein.

Nachfolgend dargestellt werden die vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und vom Städteverband Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Daten für die Jahre 2014 bis 2022, die die Entwicklung der Einzelfälle und Ausgaben für Schulbegleitung, differenziert nach den Bereichen SGB VIII und IX, aufzeigen.

² <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/05500/umdruck-19-05548.pdf>

³ a.a.O., s. Abschlussbericht S. 9

Hieraus ergibt sich das folgende Bild:

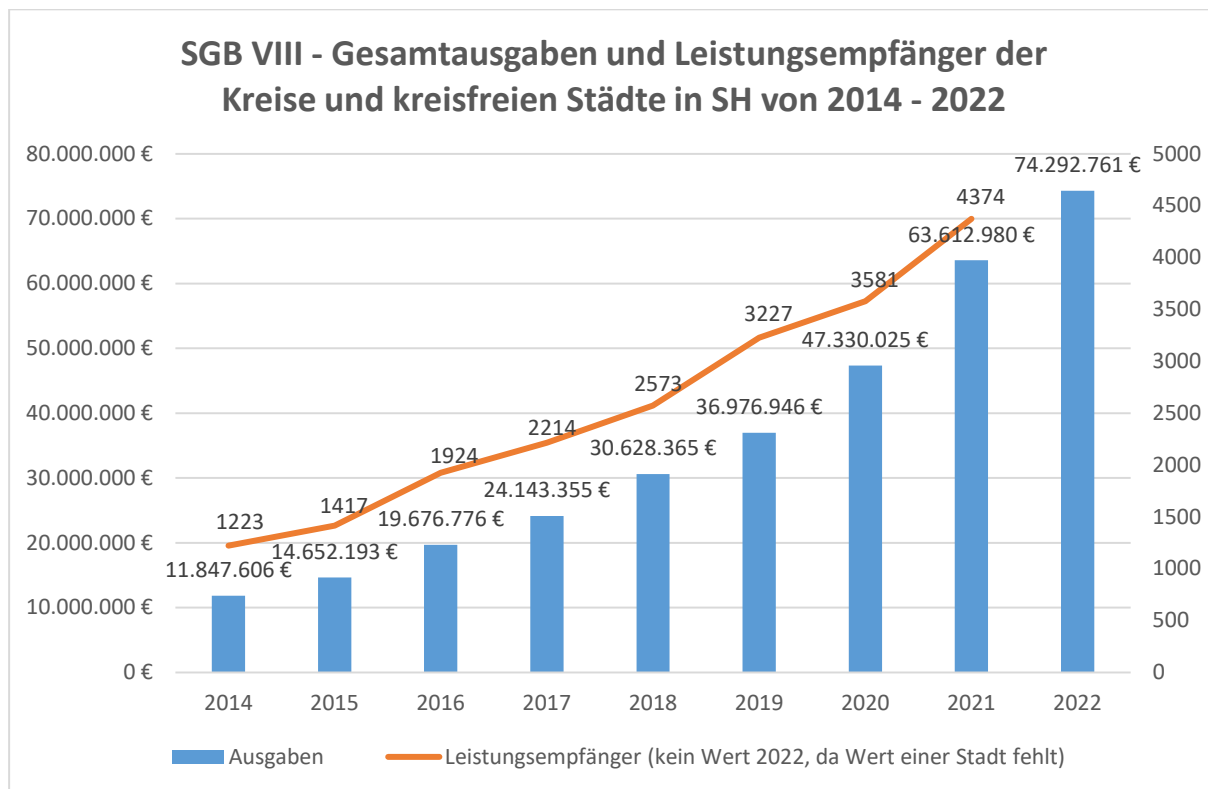


Abbildung 1: SGB VIII - Gesamtausgaben und Leistungsempfänger der Kreise und kreisfreien Städte in SH von 2014 - 2022, Quelle: Angaben des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbands Schleswig-Holstein, eigene Darstellung

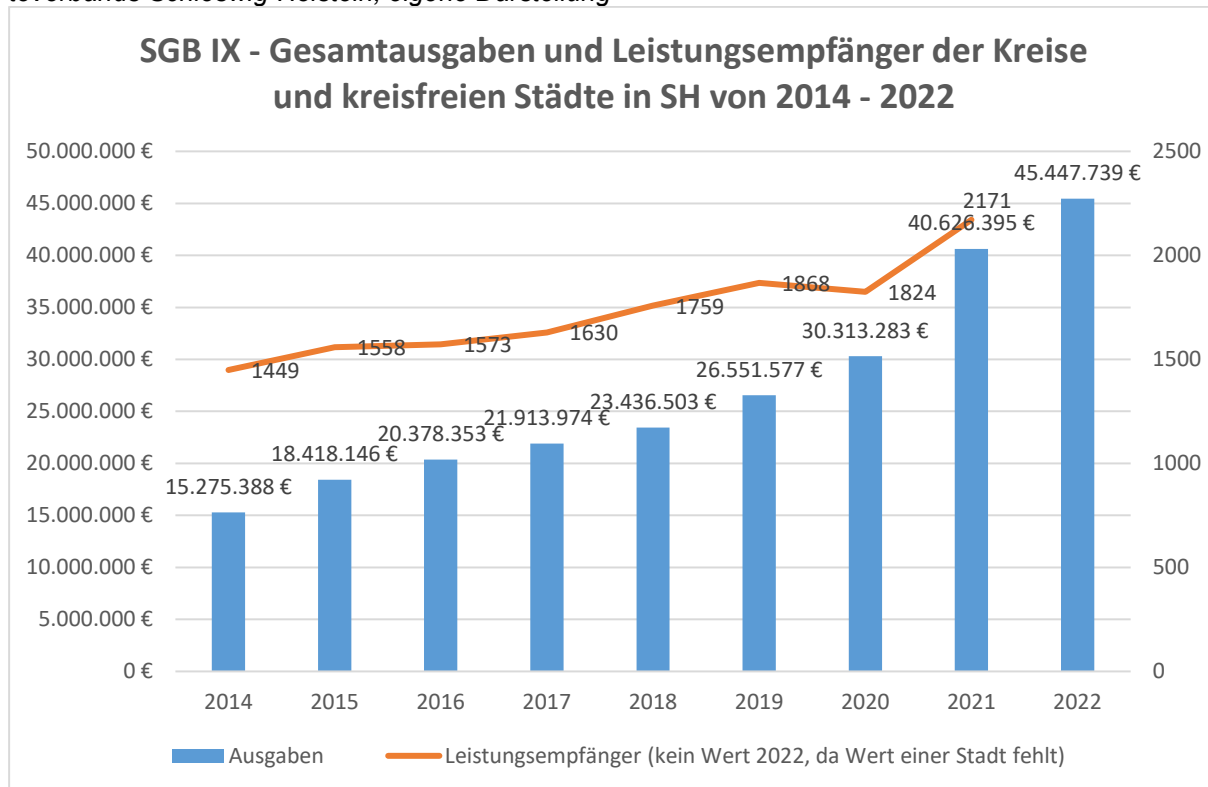


Abbildung 2: SGB IX - Gesamtausgaben und Leistungsempfänger der Kreise und kreisfreien Städte in SH von 2014 - 2022, Quelle: Angaben des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbands Schleswig-Holstein, eigene Darstellung

Diese Daten zeigen den steten Fallzahlen- und Ausgabenaufwuchs. Die im Benchmarking der Kreise und kreisfreien Städte erhobenen Daten zur Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (https://www.consens-consulting.de/fileadmin/public/Redaktion/Dokumente/PDF/Publikationen/2022_Benchmarking_Schleswig-Holstein_EGH_Eingliederungshilfe_Menschen_mit_Behinderung_Kennzahlenvergleich_Bericht.pdf) bestätigen diese Entwicklungen.

3.2 Trägerstrukturen

Grundsätzlich werden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form von Schulbegleitung von einer Vielzahl von freien Trägern der Jugendhilfe bzw. Leistungserbringern erbracht. Aufgrund der oben beschriebenen umfassenden Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte nach dem SGB VIII und SGB IX für Vereinbarungen sind dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) nicht alle Anbieter bekannt. Um nicht durch Nennung einzelner Anbieter einen möglichen Verstoß gegen die Pflicht zur neutralen und objektiven Berichterstattung zu begehen, wird an dieser Stelle auf die Bezeichnung und damit eventuell Hervorhebung einzelner Anbieter verzichtet.

3.3 Beschäftigte und deren Arbeitsbedingungen

Die freien Träger der Jugendhilfe und die Leistungserbringer nach SGB IX treffen im Zuge ihrer Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach SGB VIII und IX Regelungen über den Umfang von Personalstellen und die Qualifikation bzw. Eingruppierung des beschäftigten Personals, die sicherzustellen sind. Diese Festlegungen sind Grundlage einer prospektiven Kalkulation der Vergütung. Damit ist sichergestellt, dass der freie Träger der Jugendhilfe bzw. der Leistungserbringer nach SGB IX das Personal entsprechend dieser Vereinbarung finanzieren kann. Alle weiteren arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen werden ausschließlich im Arbeitsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer als Arbeitgeber und den Mitarbeitenden, nicht jedoch im Verhältnis zum Leistungsträger bestimmt. Dies ist der Vertragsfreiheit als einem wichtigen zivilrechtlichen Grundprinzip und Ausfluss der Privatautonomie geschuldet. Aus diesen Gründen liegen dem MSJFSIG keine Angaben über die vertraglichen Bedingungen, insbesondere die individuelle Entlohnung und sonstige arbeitsrechtliche Regelungen der Beschäftigungsverhältnisse sowie strukturelle Merkmale (Anzahl, Geschlechterverhältnis, Vollzeit vs. Teilzeit, Eingruppierung u.ä.) vor.

Für den Bereich des SGB IX ist in § 124 Absatz 1 SGB IX geregelt, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen als wirtschaftlich gilt und aus diesem Grund die Höhe der geforderten Vergütung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf. Ob und welche konkreten Tarifverträge zur Anwendung kommen und wie genau die Mitarbeitenden eingruppiert sind, können nur die Leistungserbringer als Arbeitgeber beantworten.

3.4 Fortbildungsmöglichkeiten

Wie schon oben erwähnt, handelt es sich bei der Schulbegleitung nicht um die Bezeichnung einer Profession oder einer spezifischen beruflichen Qualifikation. Persönliche (Mindest-) Voraussetzung für Mitarbeitende für die Erbringung einer Leistung zur Teilhabe an Bildung in Form von Schulbegleitung ist nach § 124 Abs. 2 SGB IX deren Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form und eine für diese Tätigkeit geeignete Persönlichkeit.

Im Bereich der Jugendhilfe setzen die Förderung der freien Jugendhilfe durch öffentliche Träger gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII und die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII voraus, dass die fachlichen und personellen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme bzw. für die Durchführung der Aufgaben erfüllt sind.

Da sich die Schulbegleitung an Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Behinderungsarten und deren differenzierten Ausprägungen wendet, gibt es nicht „die“ eine fachlich geeignete Schulbegleitung für alle Fälle. Zudem sind die Schulbegleitungen in einem vielschichtigen Umfeld mit weiteren Akteuren (z.B. Eltern, Lehrkräfte, Mitschülerinnen und Mitschüler) tätig. Aufgrund dessen sind Fortbildungen in zahlreichen unterschiedlichen Bereichen möglich und sinnvoll - jeweils abhängig vom Vorwissen der tätigen Personen und den konkreten Begleitungsfällen. Hier einige Beispiele für Fortbildungsinhalte:

- Grundlagen zur Integrations- und Inklusionspädagogik
- Vertiefungen zu spezifischen Behinderungsarten: Ausprägungen, Erscheinungsbilder
- Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen
- Entwicklungspsychologie

- Kommunikation und Gesprächsführung
- Konfliktlösung
- Stressprävention, Selbstreflexion

Gemäß § 10 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein haben die Leistungserbringer im Rahmen der Strukturqualität die Fortbildung ihrer Mitarbeitenden sicherzustellen. Dies wird auch über die Vergütung refinanziert (§ 23 Absatz 3 Rahmenvertrag).

Gemäß § 74 Abs. 6 SGB VIII sind bei der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe grundsätzlich auch Mittel für die Fortbildung der Mitarbeitenden eingeschlossen.

Entsprechend seinem Konzept und Leistungsportfolio entscheidet der freie Träger der Jugendhilfe bzw. der Leistungserbringer nach SGB IX, welche Fortbildungen zu welchen Themen er seinen Mitarbeitenden anbietet.

Dem MSJFSIG ist nicht konkret bekannt, welche Fortbildungen im Einzelnen von den freien Trägern der Jugendhilfe und den Leistungserbringern nach SGB IX ihren Mitarbeitenden angeboten werden.

4. Schulische Assistenz

Die Schulische Assistenz wurde nach Vereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land Schleswig-Holstein zum 01.08.2015 an Grundschulen in Schleswig-Holstein eingerichtet. Sie stellt eine systemische Unterstützung in der Primarstufe dar, welche darauf abzielt, für alle Schülerinnen und Schüler die Lernbedingungen zu verbessern und die Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen zu entlasten.⁴ Die Finanzierung durch das Land Schleswig-Holstein ist im sogenannten Optionsmodell geregelt. In der Option 1 übernimmt der Schulträger die Funktion des Anstellungsträgers. In der Option 2 beauftragt der Schulträger einen oder mehrere freie Träger. Bei diesen Optionen werden dem Schulträger jeweils die Kosten vom Land erstattet. Sofern Option 1 und 2 nicht zum Tragen kommen, sind die Schulischen Assistenzkräfte in der Option 3 beim Land Schleswig-Holstein beschäftigt.⁵ Die Ersatzschulen und die Schulen der dänischen Minderheit werden analog berücksichtigt und

⁴ vgl. *Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz vom 12.05.2015 (Anlage 1)*

⁵ vgl. *Verständigung zwischen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung sowie dem Gemeindevorstand und dem Städteverband Schleswig-Holstein über das Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz vom 21.05.2015 (Anlage 2)*

erhalten vom Land entsprechende Zuschüsse. Im Haushaltsjahr 2024 stehen für die Umsetzung der Schulischen Assistenz an Grundschulen insgesamt rd. 17,5 Mio. € zur Verfügung, wobei in dieser Summe auch Fortbildungsmittel enthalten sind.

Als Schulische Assistenzkräfte kommen Erzieherinnen oder Erzieher, sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten, Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger, vergleichbar ausgebildete pädagogische Fachkräfte oder sozial erfahrene Personen, die sich bereits in einem der Schulischen Assistenz vergleichbaren Tätigkeitsfeld bewährt haben, in Frage. Die Vergütung erfolgt abhängig von der Qualifikation.

Die Wissenschaftliche Evaluation aus dem Jahr 2020 (s.o.) kommt zum Ergebnis, dass der Aufgabenbereich der Schulischen Assistenz von allen in Schule tätigen Professionen als positive Unterstützung im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen wahrgenommen werde und dass er sich im schulischen Unterstützungssystem etabliert habe. Denn die Schulische Assistenz ermögliche u.a. eine stärkere Angebotsdifferenzierung im Unterricht, sichere den geregelten Unterrichtsablauf und wirke sich positiv auf das Arbeits- und Sozialverhalten und die Förderung aller Schülerinnen und Schüler aus.

Die Wissenschaftliche Evaluation hat verschiedene Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Schulischen Assistenz vorgetragen. So hat sie u.a. empfohlen, die Förderung der Schulischen Assistenz an die aktuellen Schülerzahlen anzupassen. Bemessungsgrundlage für den Umfang der Förderung waren seit der Einführung der Schulischen Assistenz die Schülerzahlen des Statistikstichtages 19.09.2014⁶ zzgl. einer fortlaufenden Erhöhung der Budgets für den Ausgleich von Tarifsteigerungen. Die Anpassung der Förderung an die aktuellen Schülerzahlen ist zum Schuljahr 2022/23 für die Optionen 1 und 2 umgesetzt worden. Um die bestehenden Strukturen weiterhin abzusichern, gilt bei rückläufigen Schülerzahlen zudem ein Bestandschutz.

Auch für die Option 3, also für die beim Land beschäftigten Assistenzkräfte, ist der Vorschlag der Anpassung an die aktuellen Schülerzahlen aufgegriffen worden. Erstmals erfolgte die Anpassung zum 01.08.2023 auf Grundlage der Zahlen des Schuljahres 2022/23.

Der seit 2015 bestehende Basiskurs, entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und dem Ministerium

⁶ a.a.O.

für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK), der von sämtlichen Schulischen Assistenzkräften zu absolvieren ist, wird auch weiterhin regelmäßig geplant und von Kreisel e.V., Institut für Weiterbildung und Familienentwicklung (Hamburg), durchgeführt. Er sichert somit auch zukünftig das erforderliche Grundwissen für die Tätigkeit als Schulische Assistenzkraft ab. Die Wissenschaftliche Evaluation hat darüber hinaus empfohlen, die Fort- und Weiterbildung der Schulischen Assistenzkräfte zu stärken, um so die Qualität der Arbeit von Schulischen Assistenzkräften abzusichern und damit zur Profilierung der Aufgabe beizutragen. In enger Zusammenarbeit mit dem IQSH wurde daher der Aufbaukurs „Qualifizierung der Schulischen Assistenzkräfte 2.0“ entwickelt. Er nimmt die Stärkung der Schulischen Assistenz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Blick und besteht aus den beiden Modulen „Wertschätzende Kommunikation“ sowie „Konfliktlösung und Gewaltprävention“. Der Kurs, der seit September 2022 von KOMMA (Kompetenzzentrum für Verwaltungs-Management) angeboten wird, wurde bis einschließlich Dezember 2023 insgesamt viermal mit 74 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Für das Jahr 2024 sind zwei Kurse geplant. Der erste Kurs hat im Zeitraum Mai bis Juni 2024 mit 19 Teilnehmenden stattgefunden. Den Schulischen Assistenzkräften stehen daneben auch die Fortbildungsangebote des IQSH zur Verfügung. Darüber hinaus beabsichtigt das MBWFK in Zusammenarbeit mit dem IQSH ein Personalentwicklungskonzept zu erarbeiten. Die Wissenschaftliche Evaluation hat weiterhin die Zusammenführung von Schulischer Assistenz und Schulbegleitung empfohlen, weil dadurch Abstimmungsbedarfe und Friktionen zwischen den beiden Rechtskreisen (Schule und Jugend- bzw. Eingliederungshilfe) entfallen und Stigmatisierungen oder Ausgrenzungen von Kindern als Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf vermieden würden. Als Voraussetzung hierfür werden eine einheitliche Erfassung und Steuerung bei der Schulbegleitung (durch Standards und Monitoring) formuliert. Auf Basis dieser Daten sollten die beiden Systeme in enger Zusammenarbeit von Land und Kommunen rechtskreisübergreifend zusammengeführt werden, ggfls. nach einer umfassenden Pilotierung.

5. Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit

5.1 Ausgangslage

Die Landesregierung, insbesondere die für Kinder mit Behinderungen zuständigen Ressorts Bildung und Soziales, sowie die Kreise und kreisfreien Städte als Träger

der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, stehen schon seit langem im intensiven Austausch zum Thema Unterstützung für Kinder mit Behinderungen in Schule. Als ein Ergebnis wurden z.B. am 15. Dezember 2016 die „Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und den Kommunalen Landesverbänden zum Zusammenwirken von Schulbegleitung/Schulischer Assistenz an den Grundschulen“⁷ vereinbart. Sie zielen auf eine Optimierung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen von Schule, Jugend- und Eingliederungshilfe. In gemeinsamer Verantwortung soll dafür Sorge getragen werden, dass die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen gewährleistet und gefördert wird. Insoweit zielen diese Empfehlungen auf eine gute Kooperation von Schule, Schulträger, Träger der Schulischen Assistenz und Träger der Jugend- sowie Eingliederungshilfe sowie auf eine bessere Verknüpfung der individuellen Unterstützung der Teilhabe an schulischer Bildung von den Trägern der Jugend- und der Eingliederungshilfe und der systemischen Unterstützung, die an den Grundschulen beispielsweise durch die Schulische Assistenz geleistet wird.

Handlungsleitend für die effektive Unterstützung und Teilhabe soll dabei der Kooperationsgedanke sein, dem die Sozialleistungsträger ebenso wie die Schulen verpflichtet seien. Dies basiere auf Vertrauen und bedingte Wertschätzung zwischen Schule sowie Jugend- und Sozialhilfeträgern (und setze eine gemeinsame Grundhaltung aller Beteiligten insbesondere im Hinblick auf Inklusion voraus).

Im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die systematische Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen in einem Team über die Rechtskreise hinaus in systemischen Lösungen (Poolösungen) umzusetzen. Fester Bestandteil von multiprofessionellen Teams sind dabei die Schulassistenzen. Unerlässlich für ein stärkeres Engagement des Landes bei der Schulassistenz ist die begleitende Erhebung und Betrachtung einer zwischen Land, Kreisen und Kommunen geeinten Datengrundlage zur Schulbegleitung und die Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätsrahmens. Um Schulen eine gesicherte systemische Unterstützung bei der Inklusion zukommen zu lassen, beabsichtigt die Landesregierung perspektivisch Schulassistenz und Schulbegleitung in Poolösungen zusammenzuführen. Sie will

⁷ vgl. Anlage 3

rechtskreisübergreifende Poollösungen als regionale Budgetmodelle von Schulbegleitungen und Schulassistenten unter Einbeziehung der unteren Schulaufsicht weiter erproben und landesweit weiterentwickeln.

5.2 Definition

Bei der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit erarbeiten die Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe zusammen mit den allgemein bildenden Schulen, den Förderzentren und weiteren Beteiligten, wie beispielsweise der Schulaufsicht oder den Leistungserbringern von Leistungen zur Teilhabe an Bildung, gemeinsam ein Konzept zum Einsatz der verschiedenen Unterstützungsformen, um ein systemisches Zusammenwirken der unterschiedlichen Professionen und Rechtskreise zu fördern. Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ermöglicht es, dass Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB VIII und IX auch gemeinsam erbracht werden können.⁸

Für detaillierte Ausführungen siehe 6., unter „Rechtliche Grundlagen einer Rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit“.

5.3 Praxis der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit

Im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen haben das für die Eingliederungshilfe nach SGB IX zuständige MSJFSIG und die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe sogenannte „Pool-Modelle“ etabliert bzw. hat das MSJFSIG gem. § 132 SGB IX als Erprobung neuer Leistungsstrukturen genehmigt.

Die Praxis der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit wurde bereits im Bericht zur Inklusion an Schulen vom 20.12.2023⁹ dargestellt. Auf dieser Basis hat das MBWFK die aktuellen Sachstände zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bei den Schulrätinnen und Schulräten nochmals abgefragt und darum gebeten, diese jeweils eng mit den zuständigen Ansprechpartnern der Jugend- und Eingliederungshilfe abzustimmen. Es haben sich zum Teil Änderungen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Vergleich zum o.g. Bericht zur Inklusion ergeben. Häufig wurden zeitliche Aktualisierungen vorgenommen. Die Berichtsteile der Hansestadt Lübeck

⁸ Inklusion an Schulen - Bericht in der 20. Legislaturperiode, <https://www.landtag.ltsh.de/info-thek/wahl20/drucks/01700/drucksache-20-01754.pdf>, Seite 23

⁹ a.a.O., Seite 23 ff.

und des Kreises Plön sind unverändert. Zur besseren Lesbarkeit werden die Sachstände vollständig wiedergegeben. Aus den Rückmeldungen ergibt sich das folgende Bild:

Im Kreis **Dithmarschen** gibt es Treffen einer Arbeitsgruppe (freie Träger, Fachdienst „Sozialpädagogische Hilfen“ und Schule), die u.a. „Hinweise zum Miteinander von Schule und Schulbegleitung“ und „Aufgaben und Ziele von Schulbegleitung“ erarbeitet und im Konsens verabschiedet hat.

Zudem wird eine Schulung von Schulbegleitungen durch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Fachdienstes „Sozialpädagogische Hilfen“ durchgeführt.

Darüber hinaus tagt regelmäßig die Steuerungsgruppe Schulbegleitung, bestehend aus den Fachdienstleitungen SGB VIII und SGB IX, einer Schulleitung des Förderzentrums und der Kreisfachberatung für Erziehungshilfe.

In **Flensburg** wurde nach den positiven Erfahrungen mit einem vorgeschalteten Modellversuch an der Grundschule Ramsharde im Schuljahr 2020/21 ein flächendeckendes Pooling Modell zum Schuljahr 2022/23 an allen städtischen Grundschulen eingeführt. Die Weiterentwicklung der bisherigen Einzelfallhilfen, hin zu einem systemischen Ansatz, stellt für die Stadt Flensburg eine qualitative Aufwertung des Unterstützungssystems insgesamt dar und verbessert die Lernbedingungen aller Schülerinnen und Schüler. Seitdem sind individuelle Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII (Jugendhilfe) bzw. nach dem SGB IX nicht mehr erforderlich. Die Erfahrungen mit dem Pooling Modell sind sehr positiv und werden durch die begleitende Evaluation bestätigt.

Im Kreis **Herzogtum Lauenburg** startete zum 01.08.2024 die Erprobungsphase des Poolmodells im kreisangehörigen Bereich, um durch eine grundlegende systemische Stärkung der Schulen die Teilhabe an Bildung für alle Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Dabei sind Grund- und Gemeinschaftsschulen und Förderzentren einbezogen. Eine Grund- und Gemeinschaftsschule im Nordkreis, sowie die Grundschulen einer Stadt im Südkreis und die kreiseigenen Förderzentren Geistige Entwicklung in Mölln und Geesthacht nehmen an der Pilotphase teil. Aus vorliegenden Grunddaten/Faktoren wurde ein Verteilmodus entwickelt, der nach Abschluss der Pilotphase eine tragfähige kreisweite Anwendung ermöglicht.

Ziel ist mittelfristig eine systemische Versorgung jeder einzelnen Schule. Anträge auf Schulbegleitung nach SGB VIII und SGB IX sollen perspektivisch für Schülerinnen

und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschulen im Kreis Herzogtum Lauenburg nicht mehr erforderlich sein.

Die Projektphase ist auf drei Jahre angelegt. Die Projektentwicklung erfolgte in Einvernehmen mit einer engagierten Trägerlandschaft. In einem Folgeschritt wird dabei auch die Einbindung der in den Projektschulen vorhandenen landesgeförderten Schulassistenzen angestrebt, was der Empfehlung aus der Evaluation zur Schulischen Assistenz folgt. Die interessierte Politik im Kreis wird laufend über die Entwicklung des Projektes informiert, um in der Folge über eine Ausweitung dieser strukturell stabilisierenden Maßnahme zu entscheiden.

Am weitreichendsten und flächendeckend ist die Kooperation im Bereich der Schulbegleitung seit dem Schuljahr 2013/14 in der **Hansestadt Lübeck** entwickelt worden. Dort werden im Rahmen des sogenannten „Poolmodells zur Beförderung einer inklusiven Beschulung“ alle Grund- und Gemeinschaftsschulen mit einem Budget für Leistungen zur Schulbegleitung nach dem SGB VIII und SGB IX (früher: SGB XII) ausgestattet. In der Hansestadt Lübeck fließen neben den kommunalen Mitteln für die Schulbegleitung auch die Landesmittel für die Schulische Assistenz in das Budget ein. Die Bemessung der Schulbudgets erfolgt auf der Grundlage der Sozialdaten der Schule, der Schülerzahl und der Inklusionsquote. Aus diesen drei Faktoren errechnet sich das Stundenkontingent der inklusiven Schulbegleitung für jede einzelne Schule im jeweiligen Schuljahr. Bei Zuzügen oder besonderen Neubedarfen, die sich unterjährig ergeben, kann im Ausnahmefall aus einer Stellenreserve nachgesteuert werden. Damit erfolgt eine systemische Versorgung jeder einzelnen Schule. Anträge auf Schulbegleitung nach SGB VIII und SGB IX sind für Schülerinnen und Schüler der Lübecker Grund- und Gemeinschaftsschulen grundsätzlich nicht mehr erforderlich. In Fällen, in denen der Bedarf der Schülerinnen und Schüler nicht durch den Pool gedeckt werden kann, erhalten diese im Rahmen einer Einzelbewilligung individuelle Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form von Schulbegleitung.

Im Kreis **Nordfriesland** ist 2014 eine Steuergruppe, in der die Schulaufsicht, das Jugendamt, die Eingliederungshilfe für Minderjährige, der Jugendärztliche Dienst, der Schulpsychologische Dienst und bei Bedarf die Schulleitungen der Förderzentren vertreten sind, eingerichtet worden, um viele Belange an Schule kollegial zu besprechen und die nächsten Schritte zu vereinbaren. Zudem wurde eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Standards eines Poolmodells im kreisangehörigen Bereich eingerichtet, um Teilhabeeinschränkungen so weit wie möglich zu minimieren und eine

grundlegende systemische Stärkung der Schulen zu erreichen. In dieser Arbeitsgruppe sind folgende Positionen vertreten: Schulleitung, Förderzentren, Jugendamt, freie Träger der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe für Minderjährige. Die Ressourcensteuerung (materielle, sozialräumliche und personelle) zielt dabei auf multiprofessionelle Teams und die systemische Unterstützung.

Nach der Pilotierung in Husum an Grundschulen ist das Vorhaben erweitert und auch an den anderen Schularten eingeführt worden. Fortlaufend werden gemeinsam die Abläufe für die Pool-Schulen optimiert.

Im Kreis **Ostholstein** wurde der Einsatz eines Poolmodells seit dem Schuljahr 2020/21 in vier Regionen (Fehmarn, Schönwalde, Neustadt, Bad Schwartau) mit insgesamt sieben Modellschulen pilotiert und dabei durch das Deutsche Institut für Sozialwirtschaft (DISW) wissenschaftlich begleitet. Leistungen der beiden Rechtskreise aus dem SGB VIII und SGB IX werden als systemisches Angebot zusammengeführt. An den Schulstandorten kann eine Zusammenarbeit mit den Schulischen Assistenten erfolgen, konzeptionell ist diese Zusammenarbeit jedoch nicht zwingend erforderlich. Nach erfolgter Evaluation und mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Ostholstein sowie einem Fachtag im Oktober 2023 wird das Poolmodell an den bisherigen Standorten verstetigt und wird nun phasenweise auf alle Schulstandorte im Kreis Ostholstein ausgeweitet.

Auch im Kreis **Pinneberg** wird seit einigen Jahren die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB VIII und dem SGB IX erprobt und erfolgreich in einem Pool-Modell an sieben Grundschulen in der Region Tornesch-Uetersen umgesetzt. Auf der Grundlage der dort gewonnenen Erkenntnisse sowie weiter steigender Unterstützungsbedarfe hat der Kreis Pinneberg gemeinsam mit Vertretungen der Förderzentren, der Grundschulen und des Schulamtes das Konzept „Klassenassistenz“ für die Grundschulen im Kreis Pinneberg entwickelt. Dieses Unterstützungssystem, welches allen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Teilhabebeeinträchtigung nach SGB VIII oder SGB IX als systemisches Angebot in der Schule offenstehen soll, verfolgt die Idee eines stabilen, interdisziplinären Schul- bzw. Klassenteams. Perspektivisch wird dabei auch die Einbindung der im Kreis ausschließlich über das Land Schleswig-Holstein angestellten Schulassistenten angestrebt. Die Finanzierung erfolgt derzeit über die Jugendhilfe und unter Einbindung der Möglichkeiten der Eingliederungshilfe. Eine Erweiterung auf andere Schulformen ist Teil der langfristigen Strategie im Kreis Pinneberg. Aktuell befindet

sich das Konzept „Klassenassistenz“ in der europaweiten Ausschreibung. Das Verfahren wird voraussichtlich im Oktober abgeschlossen sein. Der Start des Vorhabens als Modellprojekt in den ersten Städten ist zum 01.08.2025 vorgesehen.

Im Kreis **Plön** wird im Rahmen der rechtsübergreifenden Zusammenarbeit der Fokus auf die enge Vernetzung und Zusammenarbeit sowie das Ineinandergreifen der Ressourcen der Lehrkräfte, der Schulsozialarbeit, der Schulischen Assistenz sowie der ggf. notwendigen, individuellen Schulbegleitung gelegt. Dies soll zukünftig noch weiter ausgebaut und entsprechend verstetigt werden.

Im Projekt „Inklusive Beschulung“ an Grund- und Gemeinschaftsschulen in gemeinsamer Verantwortung von Schulamt und Jugendamt im Kreis **Rendsburg-Eckernförde** von August 2021 bis Juli 2024 wurden rechtskreisübergreifend die Bedarfe an Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit einem berechtigten Leistungsanspruch nach § 35a SGB VIII sichergestellt. Die beteiligten Institutionen haben ein klares Bekenntnis zur Fortführung des Projektes abgegeben. Die politische Entscheidung hierüber wird voraussichtlich in 2024 getroffen und soll für den Zeitraum bis 2027 gelten. In klaren Rahmenvereinbarungen und eindeutig beschriebenen Regelstrukturen werden gemeinsam Unterstützungsformen (wie Schulbegleitung) vereinbart und umgesetzt. Dafür wurden sechs sozialräumliche Entscheidungs- und Beratungszentren (Regionale Koordinierungsgruppen) gebildet, die sich sechswöchig treffen und in multiprofessionellen Teams die allgemeine Beschulungssituation betrachten und Lösungen für die teilhabegerechte Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schülern entwickeln und eine inklusive Beschulung sicherstellen. Der Schwerpunkt liegt dabei nicht nur auf bedarfsgerechter Teilhabe an Bildung, sondern auch auf einer verträglichen Umsetzung in den jeweiligen Klassensystemen. Methodisch werden dafür die möglichen schulischen Ressourcen und die Ressourcen des Jugendamtes einbezogen, um Poollösungen und den systemischen Einsatz von Schulbegleitung umzusetzen. Auch eine Aufgabenverteilung wie der Einsatz von Hilfen zur Erziehung (sogenannte kurze Hilfen) und gemeinsame Absprachen zwischen Schule, Jugendamt und Eingliederungshilfe gehören zur Alltagskooperation. In der Erprobung ist das fallabhängige Poolmodell mit verstärkten Steuerungsmöglichkeiten der Schulbegleitungen durch die Schulleitung. Ebenso eine ergänzende Schulkoordination, die bei mehreren Schulbegleitungen an einer Schule Optimierungsmöglichkeiten entwickelt. Das Projekt wurde durch Erfahrungsberichte der beteiligten Akteure evaluiert. Eine datengestützte Evaluation im kommenden Projektzeitraum wäre aus deren Sicht

wünschenswert, muss aber gleichfalls noch im Zuge der Verlängerung des Projektes beschlossen werden.

Im Kreis **Schleswig-Flensburg** ist die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit fester Bestandteil der Umsetzung der Poolstrategie für Schulbegleitung. Nach der Erprobung und Einführung eines Poolmodells als Alternative zur regulären Schulbegleitung sind ab dem Schuljahr 2024/25 insgesamt 20 Schulen des Kreises Teil dieses Systems. Die vom Jugendamt entwickelte Maßnahme einer gemeinsamen rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit beider Bereiche leistet einen wesentlichen Beitrag für die Inklusion an den Schulen des Kreises. Insoweit knüpft diese Zusammenarbeit an die Empfehlungen der Evaluation zur Schulischen Assistenz an, die eine infrastrukturelle Unterstützung des Schulsystems empfiehlt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulamtes und des Jugendamtes treten bei der Neueinführung, sowie der Begleitung der bestehenden Poolstandorte, stets als Einheit auf, stimmen sich regelmäßig in zugehörigen Gremien mit der Kreispolitik ab und führen gemeinsam fachliche Inhalte, wie beispielsweise das Konzept der systemischen Autorität ein, um die multiprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule im Kreis Schleswig-Flensburg auszubauen und zu stärken.

Im Kreis **Segeberg** wurde an den in der Trägerschaft des Kreises befindlichen Förderzentren Geistige Entwicklung mit dem Schuljahr 2021/2022 ein sog. „Poolmodell“, welches Leistungen der beiden Rechtskreise aus dem SGB VIII und SGB IX zusammenführt, umgesetzt. Durch ein Interessenbekundungsverfahren im Frühjahr 2024 wurde dieses Modell, konzeptionell auf einen weitergehenden infrastrukturellen Ansatz angepasst und für drei Schuljahre verlängert. Die Ausweitung auf den Regelschulbereich ist an ca. fünf Projekt-Grundschulen ab dem Schuljahr 2025/26 geplant. Kreisjugendamt, Schulamt und interessierte Grundschulen stehen seit dem Frühjahr 2024 im Austausch über das zu Grunde liegende Konzept und die Erfordernisse in der praktischen Umsetzung. Die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens ist um den Jahreswechsel 2024/2025 geplant.

Die Arbeitsgruppe für eine gemeinsame Steuerung ist derzeit nicht aktiv, so dass es im Kreis **Steinburg** im Moment keine konkreten Überlegungen zur Zusammenführung von Schulbegleitung und Schulischer Assistenz gibt.

Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit wurde im Kreis **Stormarn** neu aufgestellt. Zum Beginn des Schuljahres 2022/23 startete eine „TIP-Maßnahme“ mit dem Martinswerk in Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe des Kreises Stormarn für

Schülerinnen und Schüler im Alter von 10 bis 14 Jahren mit einem hohen emotional-sozialen Förderbedarf, nachdem schon erfolgreich seit dem Schuljahr 2020/21 ein „Schultraining Plus“ für Grundschülerinnen und Grundschüler in Bargteheide rechtskreisübergreifend initiiert wurde. Ebenfalls wurde eine Teambildungsmaßnahme für Schulbegleitungen zum Beginn des Schuljahres 2023/24 am Förderzentrum Geistige Entwicklung in Ahrensburg (Woldenhorn-Schule) etabliert.

In Kooperation mit der Jugendhilfe und der Schulpsychologie fand im Schuljahr 2023/24 eine Evaluierung und Überarbeitung des Absentismuskonzepts statt. Die regionale Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst wurde in diesem Zusammenhang klar strukturiert und intensiviert.

Im südlichen Bereich des Kreises Stormarn ist im Schuljahr 2024/25 eine weitere „Schultraining Plus - Maßnahme“ geplant.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nahezu alle Kreise und kreisfreien Städte zum Teil in unterschiedlichen Ausprägungen die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erproben bzw. umsetzen und entsprechende Konzepte erarbeiten bzw. erarbeitet haben. Häufig wird die Schulbegleitung nach den Rechtskreisen des SGB VIII und IX in einem Pool-Modell zusammengefasst. Die Hinzuziehung der Schulischen Assistenz zum Pool stellt weiterhin die Ausnahme dar, wird zum Teil jedoch mindestens zukünftig angestrebt.

Die Kreise und kreisfreien Städte, die bereits rechtskreisübergreifend zusammenarbeiten, betonen die Vorteile dieses Vorgehens, z.B. die Vermeidung von Stigmatisierungen oder Ausgrenzungen von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bedarf oder den Wegfall des Antragserfordernisses für die Eltern. Die Poolmodelle und -lösungen werden in diesen Kreisen und kreisfreien Städten mit großem Engagement und großer Überzeugung der Jugend- und Eingliederungshilfe sowie der weiteren Akteure umgesetzt und weiterentwickelt. Die vor Ort entwickelten Modelle wird das Land weiterhin aufmerksam verfolgen. Sie liefern für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit sowie für die Neustrukturierung der multiprofessionellen Arbeit an Schule wichtige Erkenntnisse und Impulse. Das MBWFK prüft derzeit, ob gemeinsam mit weiteren Partnern (z. B. Stiftungen) und in Abstimmung mit dem jeweiligen öffentlichen Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe, eine zusätzliche wissenschaftliche Begleitung einzelner Vorhaben initiiert werden kann die u.a. die rechtlichen Fragen des MBWFK in Bezug auf Landes- und Bundesrecht in den Blick nimmt.

6. Rechtliche Grundlagen für eine Zusammenführung von Schulbegleitung und Schulischer Assistenz

Die besondere Situation der Schulbegleitung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie zwar eine individuelle Leistung ist, jedoch an einem Ort - hier der Schule - erbracht wird, an dem mehrere weitere Personen ebenfalls einen Unterstützungs- und darüber hinaus auch Bildungsauftrag für dieses Kind erfüllen sollen (z.B. Lehrkräfte, Schulassistenz, Sonderpädagoginnen und -pädagogen). Hier bedarf es guter Kooperationen auf Augenhöhe, um den Einsatz aller Personen zielgenau abzusprechen. Als Fortentwicklung dessen muss - wie im Weiteren beschrieben - das Ziel sein, eine systemische Unterstützung aufzubauen, sodass die Erbringung von Einzelleistungen reduziert werden kann. Darüber besteht die Erwartung, dass sowohl bei der Leistungserbringung als auch deren Finanzierung eine höhere Effizienz ermöglicht werden könnte.

In diesem Zusammenhang wird im Folgenden der Frage nachgegangen, inwieweit rechtliche Grundlagen für eine Zusammenführung geschaffen werden müssten. Es bedarf dafür keiner rechtlichen Anpassungen des Bundesrechts. Allerdings bestehen bei einer systemischen Unterstützung, bei der rechtskreisübergreifend an einem Ort kooperiert wird, allgemeine rechtliche Fragen, beispielsweise aus dem Datenschutzrecht, dem Arbeits- oder Dienstrecht, für die verbindliche Lösungsmöglichkeiten, z. B. durch Handreichungen, aufzuzeigen sind, um den Handelnden vor Ort Sicherheit zu geben.

Rechtliche Grundlagen einer Rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit

Das Erfordernis einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit - nicht nur für Kinder mit (drohenden) Behinderungen an Schule - ergibt sich aus den versäulten sozialgesetzlichen und anderweitigen Zuständigkeiten. Für eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit von Schulbegleitung und Schulischer Assistenz sind u.a. die UN-Behindertenrechtskonvention, das SGB VIII und IX, das Jugendförderungsgesetz (JuFöG) und das Schulgesetz (SchulG) zu berücksichtigen. Auch in anderen Bereichen (siehe die sog. Jugendberufsagenturen mit ihrer Bündelung der Leistungen der Sozialgesetzbücher II, III und VIII) wird eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit angestrebt.

Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit folgt dem Verständnis: „Gemeinsame Verantwortung - unterschiedliche Zuständigkeiten.“ Es geht darum, gemeinsam und

kooperativ über die Rahmenbedingungen der einzelnen Rechtskreise hinaus jeweils geeignete und passgenaue Unterstützung zu identifizieren und zur Verfügung zu stellen. Im besten Fall führt die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu Synergieeffekten und besseren Angeboten für Kinder und Jugendliche sowie zudem zu einem effizienteren Einsatz des Personals und der finanziellen Ressourcen. Diese Aspekte sind auch vor dem Hintergrund zunehmender Problemlagen von Kindern und Jugendlichen, aber auch des Fachkräftemangels, der demographischen Entwicklung sowie der schwierigen Haushaltslage, die Bund, Land und Kommunen gleichermaßen betrifft, von Bedeutung. Dies gilt insbesondere vor dem Eindruck, dass die Beteiligten trotz steigender Gesamtausgaben und der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger für Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form der Schulbegleitung nach dem SGB VIII und dem SGB IX dies nicht unbedingt mit einer nachhaltigen Verbesserung verbinden. Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit könnte somit zu einer Stärkung der multiprofessionellen Teams an Schulen und zu mehr Zufriedenheit auf allen Seiten beitragen:

- Durch gemeinsame Planprozesse und Abstimmungen werden Doppelleistungen und Doppelarbeiten vermieden und Leistungen der einzelnen Beteiligten aufeinander abgestimmt.
- Leistungsberechtigte (und deren Eltern) sehen sich nicht gezwungen, mit mehreren Ansprechpartnern zu kommunizieren und den „richtigen“ Verantwortlichen zu finden.
- Leistungslücken aber auch Stigmatisierungen werden vermieden.

Im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit müssen die Vorgaben des Datenschutzes erfüllt sein.

Datenschutz/-übermittlung seitens der Träger der Jugendhilfe resp. Eingliederungshilfe:

Sowohl im Bereich SGB IX (§§ 22, 23 SGB IX) als auch im SGB VIII (§§ 36, 81 SGB VIII) ist die Einbeziehung aller relevanten Akteure, wozu auch die Schule gehört (Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Westphal/Krohne/Jabben/Krohne, 15. Aufl. 2024, SGB IX § 22 Rn. 1), bei der Teilhabe-/Hilfeplanung vorgesehen. Bzgl. des Datenschutzes ist auf die im SGB X geregelten allgemeinen Datenschutzregeln zurückzugreifen.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 SGB I genannte Stelle ist.

Werden im Rahmen der Koordinations-, Kooperations- und Konvergenzpflichten der Träger nach dem SGB IX oder VIII Daten von einem Rehabilitationsträger an den anderen übermittelt, handelt es sich bei dem Rehabilitationsträger, an den die Daten übermittelt werden, um eine in § 35 SGB I genannte Stelle, die die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die Übermittlung ist danach zulässig. Erfolgt die Datenübermittlung von einem Rehabilitationsträger (Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe) im Rahmen der Teilhabe-/Hilfeplanung an die in diesem Verfahren Beteiligten (z.B. Schule), so ist diese Datenübermittlung zulässig, wenn dies zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich ist.

Die Erhebung und Übermittlung von Sozialdaten im Rahmen der Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung sowie der Koordination und Kooperationspflichten der Träger liegt mithin nicht in deren Ermessen, sondern ist gesetzlich vorgeschrieben, sodass die Träger auf einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage handeln. (Fuchs/Ritz/Rosenow/Fuchs, 7. Aufl. 2021, SGB IX § 23 Rn. 17-20)

Datenschutz/-übermittlung seitens der Schule:

Die Datenübermittlung zwischen der Schule und anderen öffentlichen Stellen ist in § 30 Abs. 3 und 4 SchulG und im § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) festgelegt. Die Kommunikation mit der Schulbegleitung ist davon nicht erfasst.

Damit eine Schule Informationen an die Schulbegleitung weitergeben darf, ist eine Einwilligungserklärung der Eltern erforderlich. Die Eltern müssen ihr Einverständnis erklären, dass Schule und Schulbegleitung sich austauschen dürfen. Eine spezifische gesetzliche Grundlage im Schulgesetz existiert nicht.

Das gleiche gilt für eine Informationsweitergabe von der Schule an die Jugend- oder Eingliederungshilfe. Das Einverständnis der Eltern ist ebenso erforderlich.

Fazit:

Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ist definiert durch eine verbesserte Kooperation und verbindliche Absprachen aller Akteure, die für eine koordinierte Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen sorgt. Nicht damit verbunden ist eine Aufgabenübertragung oder -verschiebung; die gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeiten bleiben erhalten. Grundsätzlich verhindert das bestehende Landes- und Bundesrecht die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit nicht.

7. Ausblick/nächste Schritte

Die Erfahrungen aus den Kreisen und kreisfreien Städten mit Poolmodellen zeigen, dass die systemische Kooperation von Schule und Jugend- bzw. Eingliederungshilfe ein sinnvoller Weg ist, um Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen optimal zu unterstützen.

Das Bildungs- und das Sozialministerium werden daher die intensiven Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden fortsetzen, um durch einen gezielten Einsatz des multiprofessionellen Teams an Schulen, hier insbesondere durch den Ausbau der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von Schulbegleitung und Schulischer Assistenz, anstelle von vielen Einzelfallhilfen zu einer verlässlichen systemischen Unterstützung an Schule zu kommen. Dabei wird zu prüfen sein, durch welche organisationsrechtlichen Maßnahmen aller Beteiligten die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit unterstützt werden kann. Eine konkrete Unterstützung der Beteiligten könnte beispielsweise durch Vertragsmuster für Kooperationen (s.o. unter Ziffer 6) erfolgen.

Das Vorgehen und die Erfahrungen vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten mit Poolmodellen werden in diese Prozesse einbezogen.

8. Literaturverzeichnis

- con_sens - Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH (2023). *Benchmarkingkreis Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein - Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein - Kennzahlenvergleich 2022 Bericht 2023*. https://www.consens-consulting.de/fileadmin/public/Redaktion/Dokumente/PDF/Publikationen/2022_Benchmarking_Schleswig-Holstein_EGH_Eingliederungshilfe_Menschen_mit_Behinderung_Kennzahlenvergleich_Bericht.pdf.
- con_sens - Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, RAMBOLL - Ramboll Management Consulting GmbH (2020). *Wissenschaftliche Evaluation - Schulische Assistenz für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ENDBERICHT*. <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/05500/umdruck-19-05548.pdf>.
- Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, BAGüS - Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2019). *Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools*, https://www.lwl.org/spur-download/bag/190709_Orientierungshilfe_Schulbegleitung.pdf.
- Fuchs, H., Ritz, H. & Rosenow, R. (2021). *SGB IX - Kommentar zum Recht behinderter Menschen mit Erläuterungen zum AGG und BGG* (7. Auflage). Verlag Franz Vahlen GmbH.
- Meldungen der Schulrätinnen und Schulräte. (2024). *Abfrage bei den Schulrätinnen und Schulräten*.
- Neumann, D., Pahlen, R., Greiner, S., Winkler, J., Krohne, C. & Westphal, D. (2024). *Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - Kommentar* (15. Auflage). C. H. Beck oHG.
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2023). *Drs. 20/1754 - Bericht der Landesregierung - Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur - Inklusion an Schulen - Bericht in der 20. Legislaturperiode*. <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/01700/drucksache-20-01754.pdf>.

9. Anlagen

Anlage 1: *Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz vom 12.05.2015*

Anlage 2: *Verständigung zwischen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung sowie dem Gemeindetag und dem Städteverband Schleswig-Holstein über das Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz vom 21.05.2015*

Anlage 3: *Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und den Kommunalen Landesverbänden zum Zusammenwirken von Schulbegleitung/Schulischer Assistenz an den Grundschulen vom 15.12.2016*

Stand: 12.05.2015

Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz

1. Die **multiprofessionelle Ausstattung** gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule. Ein Teilelement dieser Ausstattung bildet die **Schulische Assistenz**. Ihr Ziel ist es, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen zur **Erreichung der pädagogischen Ziele** im Sinne von § 4 SchulG beizutragen. Die Assistenzkräfte sollen Schülerinnen und Schüler unterstützen, um für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen zu verbessern und dadurch auch die Lehrkräfte zu entlasten.
2. Die Schulische Assistenz soll **an Grundschulen** aufgebaut werden, denn diese Schulart zeichnet sich durch eine besonders heterogene Schülerschaft aus. Vor allem aber findet hier, am **Beginn der schulischen Laufbahn**, eine Umstellung auf systematische Lernprozesse statt, und es werden neue emotionale und soziale Anforderungen an Kinder gestellt, die sich mit Hilfe von Assistenzkräften besser bewältigen lassen. Auf diese Weise können der Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule erleichtert und die präventive Arbeit der Schulen wirksamer gestaltet werden.
3. Als mögliche **Aufgaben- und Einsatzfelder** der Schulischen Assistenzkräfte kommen insbesondere in Betracht:
 - die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe

Beispiele:

- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Umsetzung bzw. Einhaltung von vereinbarten Regel- und Ordnungsprinzipien
- Regelmäßige Kontakt- und Gesprächsangebote zur Unterstützung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (Einzel-, Kleingruppengespräche, Begleitung von Klassenratsstunden ...)

- Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern in Konfliktsituationen (z.B. bei Selbst- und Fremdaggression, Verweigerungen, Weglaufsituationen oder Rückzugserfordernissen) durch Kontakt-, Gesprächs- und Handlungsangebote
 - mit der Klassenlehrkraft abgestimmte Interventionen wie die Begleitung von befristeten Auszeiten ...
 - angeleitete Unterstützung / Begleitung / Umsetzung von spezifischen Fördermaßnahmen und Lernprogrammen für Gruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler im Schwerpunkt ihrer emotionalen bzw. sozialen Entwicklung
 - die Unterstützung von befristeten Maßnahmen der schulischen Erziehungshilfe innerhalb und außerhalb der Lerngruppe
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts

Beispiele:

- angeleitete Unterstützung einer Schülergruppe oder einzelner Schüler im Klassenverband
 - Hilfestellungen bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen
 - Hilfestellungen bei Handlungsplanung und Selbstorganisation oder der Verwendung von Arbeitsmaterialien
 - Ermutigung, Motivation von Schülerinnen und Schülern
 - Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei dem Einüben von Methoden, dem Einsatz von (technischen) Hilfsmitteln wie speziellen Computer- oder Lernprogrammen oder der Anwendung von Arbeitstechniken ...
 - angeleitete Unterstützung einer Schülergruppe oder einzelner Schüler außerhalb des Klassenverbandes, z.B. bei befristeten räumlichen Aufteilungen
 - Begleitung und Unterstützung von angeleiteten Differenzierungsangeboten
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des gesamten Schulvormittags einschließlich der Pausen
- Beispiele:**
- Gestaltung von pädagogischen Pausen- oder Frühstücksangeboten
 - Begleitung angeleiteter Kleingruppenangebote (Spielen, Bewegung, Lesen ...)
 - Begleitung von Schülerinnen und Schülern in Ruhe- und Rückzugszonen
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen bzw. Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim Lernen am anderen Ort

Beispiele:

- Begleitung von Ausflügen und Klassenfahrten
 - Unterstützung bei der Durchführung von Projekt- und Sporttagen, Schul- und Klassenfesten ...
 - Begleitung von Aktivitäten „Lernen am anderen Ort“
- die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei unterrichtsergänzenden Angeboten, um deren Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Ganztage, Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften)

Beispiele:

- Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften
 - Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf in Betreuungs- oder Ganztagsangeboten
- die punktuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in belastenden Situationen

Schulische Assistenzkräfte dürfen nicht für eigenständigen Unterricht oder für Vertretungsaufgaben eingesetzt werden.

4. Der Einsatzbereich der Schulischen Assistenzkräfte in den einzelnen Schulen leitet sich aus den unter Ziffer 3 beschriebenen Tätigkeitsfeldern ab und wird auf schulischer Ebene unter Berücksichtigung des jeweiligen spezifischen Bedarfs geregelt. Die Schulischen Assistenzkräfte sollen eingebunden werden in die Teamstruktur, die am jeweiligen Schulstandort besteht und die insbesondere auch durch die Mitwirkung der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der Schulsozialarbeit geprägt wird.
5. Die Assistenzkräfte müssen über die für ihren Aufgabenbereich **erforderliche Qualifikation** verfügen. In Betracht kommen insbesondere Erzieherinnen und Erzieher und pädagogisch ausgebildete Personen, sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger sowie sozial erfahrene Personen. Neben der entsprechenden Qualifikation ist die **regelmäßige**

Fortbildung der Schulischen Assistentinnen und Assistenten eine zentrale Voraussetzung für die Tätigkeit in der Schule. Entsprechende Angebote wird das IQSH in Abstimmung mit dem Bildungsministerium vorhalten.

Verständigung zwischen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung sowie dem Gemeindetag und dem Städteverband Schleswig-Holstein über das Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz vom 21.05.2015

I. Präambel:

Die inklusive Schule ist geprägt von Multiprofessionalität, weil Bildung und Erziehung gerade hier das Zusammenwirken verschiedener Professionen und Qualifikationen erfordern. Neben den Förderzentren und den von ihnen für den inklusiven Unterricht eingesetzten Lehrkräften für Sonderpädagogik, der Schulsozialarbeit sowie dem Schulpsychologischen Dienst trägt dazu insbesondere auch die Schulische Assistenz bei, für die das Land, beginnend ab dem Schuljahr 2015/16, jährlich 13,2 Mio. € zur Verfügung stellt. Das Land beabsichtigt, die Schulische Assistenz als verlässliches Element der multiprofessionellen Ausstattung von Schulen dauerhaft zu etablieren. Zunächst ist die Schulische Assistenz für die Grundschulen vorgesehen, um den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule zu erleichtern und die präventive Arbeit der Schulen wirksamer zu gestalten.

Die Schulischen Assistenzkräfte sollen Schülerinnen und Schüler unterstützen, um für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen zu verbessern. Die möglichen Tätigkeiten und Einsatzfelder sowie die dafür erforderlichen Qualifikationen sind in einem gemeinsam entwickelten „Eckpunktepapier zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz“ beschrieben.

Der Städteverband, der Gemeindetag Schleswig-Holstein und die Landesregierung stimmen darin überein, dass das für die Schulische Assistenz gemeinsam entwickelte Optionsmodell gangbare Wege aufzeigt, um diese Form der Unterstützung ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen einzurichten. Nach dem Optionsmodell können Schulträger entweder Assistenzkräfte selbst anstellen oder freie Träger mit dieser Aufgabe betrauen und erhalten die dafür entstehenden Kosten erstattet. Anderenfalls wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung von Schulen mit Assistenzkräften entstehen.

II. Das Optionsmodell:

Die Schulische Assistenz an Grundschulen kann als Optionsmodell umgesetzt werden:

- Option 1: Der Schulträger übernimmt die Funktion des Anstellungsträgers und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten.
- Option 2: Der Schulträger beauftragt einen oder mehrere freie Träger und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten (auch in Kombination mit Option 1).
- Option 3: Wenn Option 1 und 2 nicht zum Tragen kommen, wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung entstehen.

III. Die Rahmenbedingungen:

Den Schulträgern werden bei der Umsetzung von Option 1 und 2 folgende Rahmenbedingungen zugesagt, die sich aus der Beantwortung der nachfolgenden Fragen ergeben:

1. Wie viele Mittel stehen den einzelnen Schulen für die Schulische Assistenz zur Verfügung?

Es ist vorgesehen, den Trägern für die Schulische Assistenz Kosten in Höhe von bis zu 125 € je Schüler und Jahr zu erstatten. Die Bemessung soll auf der Grundlage der Schülerzahlen des letzten Statistikstichtages (19.09.2014) erfolgen und über den gesamten Zeitraum grundsätzlich unverändert fortgeschrieben werden, damit die Schulträger und ggf. die freien Träger verlässliche Planungsgrößen erhalten. Schulträger von mehreren Grundschulen verteilen die Mittel im Regelfall auch nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Grundschulen ihres Zuständigkeitsbereiches. Sie können davon abweichend in Abstimmung mit der unteren Schulaufsicht an einzelnen Schulen Schwerpunkte setzen, um beispielsweise eine besondere soziale Problemlage zu berücksichtigen.

2. Welche Auswirkungen haben Veränderungen der Schülerzahlen?

Grundsätzlich soll die Zuweisung bis zum Schuljahr 2019/20 unabhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen beibehalten werden.

Sofern sich gravierende Abweichungen ergeben, soll im Rahmen einer Überprüfung, die für 2018 vorgesehen ist, gegebenenfalls eine Nachjustierung erfolgen.

3. Werden alle Kosten, die den Schulträgern entstehen, vom Land gedeckt, insbesondere Sach-, Fahrt-, Verwaltungs- und Personalnebenkosten?

Das Land erstattet den Trägern die gesetzlichen und tariflichen Personalkosten. Darüber hinaus können bis zu 5 % der Mittel für Verwaltungs- und ggf. für Sachaufwendungen in Anspruch genommen werden. Um in der Anfangsphase die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die insbesondere für die Personalauswahl entstehen, können in 2015 bis zu 10 % der anteiligen Zuweisung für die Monate August bis Dezember geltend gemacht werden.

Kosten für die Fortbildung der Schulischen Assistenzkräfte entstehen den Trägern nicht (siehe auch Punkt 12).

Eine besondere Sachausstattung ist für die Schulischen Assistenzkräfte nicht erforderlich.

4. Wie erfolgt die Erstattung der Kosten?

Die untere Schulaufsicht schließt Kooperationsvereinbarungen mit Schulträgern (die wiederum bei Option 2 ggf. weitere Vereinbarungen mit einem oder mehreren freien Trägern abschließen). Auf der Grundlage dieser Vereinbarung stellt der Schulträger über die zuständige Schulaufsicht beim MSB einen Antrag auf Erstattung der Kosten. Option 1 setzt voraus, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die untere Schulaufsicht bestätigt wird. Bei Option 2 haben der Schulträger und die

untere Schulaufsicht die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu attestieren. Auf dieser Grundlage erfolgt die Auszahlung in zwei Raten zum 15.10. (bzw. in 2015 einmalig bereits zum 15.09.) und zum 15.03.

Nach diesem Verfahren wird die Kostenerstattung auch in den Folgejahren abgewickelt.

5. Wie hoch und wofür ist eine Dynamisierung vorgesehen?

Der pro Schüler vorgesehene Betrag in Höhe von 125 € (s. Punkt 1) wird ab 2016 jeweils an die maßgeblichen Tarifabschlüsse angepasst.

6. Welche Aufgaben sollen Schulische Assistenten wahrnehmen?

Zu den Aufgaben und Tätigkeitsfeldern der Schulischen Assistentinnen und Assistenten gehören insbesondere:

- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des gesamten Schultags einschließlich der Pausen
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen bzw. Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim Lernen am anderen Ort
- die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei unterrichts-ergänzenden Angeboten, um deren Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Ganztagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften)
- die punktuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in belastenden Situationen

7. Welche Qualifikationen sind erforderlich?

Die Qualifikation richtet sich nach den vorgesehenen Einsatzbereichen. Generell kommen insbesondere Erzieherinnen und Erzieher und pädagogisch ausgebildete Personen, sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger sowie sozial erfahrene Personen in Betracht (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits in schulischen Betreuungs- und Ganztagsangeboten beschäftigt sind).

8. Wie werden Schulische Assistenten eingruppiert?

Die Eingruppierung ist abhängig von der Qualifikation und von der Tätigkeit. Bei einer Beschäftigung durch den Schulträger richtet sich die Eingruppierung nach den allgemeinen Regelungen für den öffentlichen Dienst.

9. Kann das Bildungsministerium (MSB) die Schulträger bei der Personalgewinnung unterstützen?

Das MSB wird einen Mustertext herausgeben, der als Grundlage für eine Stellenausschreibung dienen kann. Darüber hinaus wird es die Bundesagentur für Arbeit über die Beschäftigungsmöglichkeiten als Schulische Assistentenkraft informieren und um Unterstützung bei der Personalgewinnung bitten. Ferner werden alle wesentlichen Informationen im Bildungsportal veröffentlicht (einschließlich eines Links zu www.berufe-sh.de, wo die kommunalen Träger ihre jeweiligen Angebote darstellen können).

Wenn die Schulträger die Schulische Assistenz organisieren, können sie entweder neues Personal beschäftigen oder schon bestehende Verträge - beispielsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ganztags- und Betreuungsangeboten - für die Schulische Assistenz erweitern.

10. Ist ein Start der Schulischen Assistenz zum 1.08.2015 zwingend erforderlich?

Grundsätzlich sollte ein Beginn zum Schuljahr 2015/16 angestrebt werden. Alle Schulischen Assistentinnen und Assistenten, die zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit aufnehmen, können dann bereits an der Zertifikatsfortbildung teilnehmen, die das IQSH - für die Träger und Teilnehmenden unentgeltlich - anbieten wird (s. auch Antwort zu Punkt 12).

Mit Blick auf den notwendigen Vorlauf, insbesondere Gremienbefassungen, ist es auch möglich, dass Schulträger die Schulische Assistenz nach diesem Zeitpunkt einrichten, spätestens aber mit Beginn des Schuljahres 2016/17.

11. Was geschieht im Falle eines Vertretungsbedarfs?

Die Schulische Assistenz unterstützt die Schule bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben. Insoweit werden Vertretungsbedarfe grundsätzlich auf schulischer Ebene zu regeln sein.

12. Wer konzipiert, organisiert und finanziert die Fortbildungen für die Assistenzkräfte, und wie werden die Schulen darauf vorbereitet?

IQSH und MSB haben einen Zertifikatskurs „Qualifizierung von Schulischen Assistenzkräften“ mit verschiedenen Modulen entwickelt, der für die Träger und für die Teilnehmenden unentgeltlich und dezentral vorgehalten wird. Diese Fortbildung wird erstmals zu Beginn des Schuljahres 2015/16 durchgeführt und 2016 fortgesetzt. Die Schulleitungen werden auf die Schulische Assistenz und deren Aufgabenwahrnehmung insbesondere im Rahmen von Schulleiterdienstversammlungen vorbereitet. Dabei wird auch erläutert werden, dass die Dienstaufsicht über die Schulischen Assistenzkräfte wie im Falle der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bei den Schulträgern liegt (sofern

sie dort beschäftigt sind). Im Übrigen gelten in Bezug auf das Weisungsrecht die schulgesetzlichen Regelungen für das Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers.

13. Wie sind Kooperationsverträge bei Einbeziehung freier Träger zu gestalten?

Für die Kooperationsvereinbarungen, die Schulträger mit freien Trägern abschließen (Option 2), wird das MSB einen Mustertext zur Verfügung stellen.

14. Werden Ausschreibungen erforderlich sein, wenn freie Träger beteiligt werden?

Grundsätzlich sind öffentliche Aufträge auszuschreiben. Dabei gelten die folgenden Schwellenwerte:

- bei Aufträgen bis zu 100.000 €: freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung,
- ab 100.000 € öffentliche Ausschreibung,
- ab 207.000 € europaweite Ausschreibung.

15. Wie lange stehen die Mittel für die Schulische Assistenz zur Verfügung?

Das Land hat aus haushaltsrechtlichen Gründen Verpflichtungsermächtigungen zunächst für fünf Jahre ausgebracht. Es beabsichtigt jedoch, die Schulische Assistenz als verlässliches Element der multiprofessionellen Ausstattung von Schulen dauerhaft zu etablieren.

16. Welche Alternativen gibt es, wenn der Schulträger die Aufgabe nicht übernimmt?

In diesem Fall wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung entstehen.

17. Wer sind die Ansprechpartner?

Schulträger können sich an die für sie jeweils zuständigen Schulrätinnen und Schulräte wenden.

Im Bildungsministerium steht Frau Kagelmacher

(susan.kagelmacher@bimi.landsh.de; Tel. 0431/988-2468) zur Verfügung.

Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und den Kommunalen Landesverbänden zum Zusammenwirken von Schulbegleitung/Schulischer Assistenz an den Grundschulen

Präambel

Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Schleswig-Holstein wurde für das Schuljahr 2015/ 2016 ein **Moratorium** für die Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung und / oder sonderpädagogischem Förderbedarf beim Schulbesuch vereinbart. Die Landesregierung sagte zu, mit der Einführung der Schulischen Assistenz an Grundschulen die ihr im Kernbereich pädagogischer Arbeit obliegenden Aufgaben in dieser Schulart zu erfüllen.

Auch nach Einführung der Schulischen Assistenz an den Grundschulen werden Leistungen zur Schulbegleitung im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen nach SGB VIII und SGB XII außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule weiter bewilligt.

Alle Beteiligten haben sich dazu bekannt, dass an der inklusiven Schule neben den Aufgaben des Landes im pädagogischen Kernbereich und den Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe eine dritte gemischte Aufgaben- und Zuständigkeitssphäre von Schule und Eingliederungshilfe existiert.

Dabei bestehen die Aufgaben des Landes im pädagogischen Kernbereich insbesondere in der Arbeit der Lehrkräfte bzw. der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, soweit diese im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz in eigenständiger pädagogischer Verantwortung vermitteln und dabei teilweise auch von der Schulischen Assistenz unterstützt werden.

Der Jugend- und Sozialhilfeträger ist bei der Gewährung von Unterstützungsleistungen im nichtpädagogischen Bereich allein verantwortlich.

Die an Schulen installierten Unterstützungssysteme im gemischten Zuständigkeitsbereich - im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben auch die Schulische Assistenz an Grundschulen, die Schulsozialarbeit (gemäß § 6 Abs. 6 SchulG), der Schulpsychologische Dienst (§ 132 SchulG) sowie die Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach § 35a SGB VIII und 53 SGB XII - sollen nicht zu einer weiteren Abgrenzung (im Einzelfall) führen, anzustreben ist vielmehr eine Optimierung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen von Schule, Jugend- und Sozialhilfe.

Ziel muss es sein, innerhalb der bestehenden Zuständigkeiten die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern an der Schule in einer **Verantwortungsgemeinschaft** zu gewährleisten, in deren Mittelpunkt der Unterstützungsbedarf und die Teilhabechancen von allen Kindern stehen.

Handlungsleitend für die effektive Unterstützung und Teilhabe ist der **Kooperationsgedanke**, dem die Sozialleistungsträger ebenso wie die Schulen verpflichtet sind. Dies basiert auf **Vertrauen** und bedingt **Wertschätzung** zwischen Schule sowie Jugend- und Sozialhilfeträgern (und setzt eine gemeinsame Grundhaltung aller Beteiligten insbesondere im Hinblick auf die Inklusion voraus).

Handlungsempfehlungen

Ziel der Handlungsempfehlungen ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit (drohenden) Behinderungen **aus einer Hand**. Schule, Schulträger, Träger der Schulischen Assistenz und die Träger der Jugend- und Sozialhilfe bekennen sich dabei zu ihrer gemeinsamen Verantwortung, in ihrem Bereich die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

Die Handlungsempfehlungen dienen dem effektiven Zusammenwirken aller Unterstützungssysteme, die am Ort Schule wirken. Sie sind nicht abschließend und lassen - wie beispielsweise in den kreisfreien Städten bereits praktiziert - sowohl abweichende Regelungen vor Ort als auch Anpassungen und Weiterentwicklungen bestehender Rahmenbedingungen und vorhandener Kooperationsstrukturen zu.

Ziel der Kooperation vor Ort sind die Kontinuität und die Qualität bei der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung. Die Unterstützung soll so gestaltet werden, dass sie situations- und bedarfsgerecht während des Schulbesuchs wirkt.

- Für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern wird in jedem Kreis eine federführende Stelle als Ansprechpartner bestimmt; sie koordiniert die Zusammenarbeit der Beteiligten im Verfahren. Diese Stelle soll Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern umfassend einbeziehen und für die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen sorgen.
- Die örtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe sind verantwortlich für Bedarfserhebung und -feststellung sowie für deren Erfüllung nach ihren Leistungsgesetzen **unter Berücksichtigung der Bedarfe, die Aufgaben innerhalb des rechtlich nicht trennscharf abgrenzbaren Bereiches von Schule und Leistungsträgern berühren**. Sie streben dabei landesweit einheitliche Grundsätze an. Die Schule ist verantwortlich, die ihr im Kernbereich pädagogischer Arbeit obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

- Leistungsträger und Schulen sollen notwendige gutachterliche Prozesse bestmöglich aufeinander abstimmen. Doppelbegutachtungen sind zu vermeiden. Stellungnahmen behandelnder Ärzte und sonstiger Leistungserbringer, z.B. Therapeuten, Logopäden etc., sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Zur Vorbereitung von Entscheidungen sollen wechselseitig auch die Bearbeiter in der Jugend- und Sozialhilfe sowie die Schulleitung bzw. die Klassenlehrkraft, die Sorgeberechtigten und ggf. sonstige Leistungserbringer (z.B. bisherige Schulbegleiter) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
Anzustreben ist ein zwischen Schule und Leistungsträger unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern abgestimmter und den Grundsätzen des Rehabilitationsrechts entsprechender Teilhabe- oder Förderplan.
- Für die Entscheidung über die notwendige Unterstützung ist die systemische Unterstützung durch die Schulische Assistenz einzubeziehen. Zwischen den Sozialleistungsträgern und den Trägern der Schulassistenz und der Schule ist Einvernehmen über das Vorgehen herzustellen, um ein abgestimmtes fachlich orientiertes Unterstützungssetting zu gewährleisten.
- Die Koordination der Tätigkeit der Schulbegleitung und der Schulassistenz vor Ort erfolgt durch die fachlich Verantwortlichen (Träger der Schulbegleitung und der Schulassistenz) zusammenarbeitsorientiert und im Benehmen mit der Schulleitung bzw. den Lehrkräften.


Soweit und solange diese gemeinsam verantworteten Prozesse vor Ort nicht verabredet sind, soll in streitigen Fällen über den Umfang von Leistungen für Hilfen zur angemessenen Schulbildung durch Schulbegleitung mindestens vor einer Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruch) eine Abstimmung über die notwendige Unterstützung im rechtlich nicht trennscharf zwischen Schule und Eingliederungshilfe abzugrenzenden Verantwortungsbereich vorgenommen werden (Clearing/Task Force). Ziel des Clearings ist, eine effektive Unterstützung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller vorhandenen Ressourcen einschließlich der Unterstützung durch die Sonderpädagogik und die Schulische Assistenz zu gewährleisten. Ziel ist, die Hilfe aus einer Hand zu gewähren und zu vermeiden, dass Abgrenzung bei der Erledigung der Aufgaben zwischen den Helfern und aufwändige Vorgehensweisen bei Unterstützung dazu führen, dass die Hilfe für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ineffektiv ist.

Am Clearingverfahren sind neben dem Träger der Sozial- und Jugendhilfe und den Schulverantwortlichen vor Ort auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Schule und – auf Wunsch des örtlichen Trägers der Sozial- oder Jugendhilfe – eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums zu beteiligen. Aufgabe der Vertreterinnen oder Vertreter der Ministerien ist die Förderung einer gütlichen Einigung. Die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und ihre Eltern sind auf geeignete Weise unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

Kiel, den 15. Dezember 2016



Anette Langner
Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung



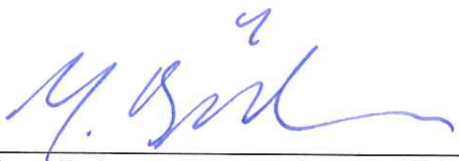
Dirk Loßack
Staatssekretär im Ministerium für Schule und Berufsbildung



Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein



Dr. Sönke Schulz
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen
Landkreistages



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen
Gemeindetags